

Andrea Zimmermann

Plädoyer für ein Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters (auch) in Fällen des § 1600 Abs. 2 BGB

Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 15.11.2017 – XII ZB 389/16, ZKJ 2018, 144

Der BGH hat einer teleologischen Auslegung des § 1600 Abs. 2 BGB erneut eine Absage erteilt, obschon sich zahlreiche Stimmen in der Literatur gegen den kompromisslosen Ausschluss des leiblichen Vaters von der Vaterschaftsanfechtung im Falle einer sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters mit dem Kind aussprechen. Zumal eine andere für das Kind wichtige Personalie durch die uneingeschränkte Anfechtungssperre des § 1600 Abs. 2 BGB ebenfalls tangiert wird: die (leiblichen) Großeltern des Kindes.

INHALT

A. Hintergrund

B. Der Beschluss des BGH vom 15.11.2017

C. Würdigung

- I. Meinungsbild in der Literatur
- II. Ansichten in der (instanzgerichtlichen) Rechtsprechung

D. Folgen für die (leiblichen) Großeltern des Kindes

E. Zur Relevanz des Kindeswohls

F. Fazit

A. Hintergrund

Das *OLG Hamm* (Az. II-12 UF 51/16) hat der Beschwerde eines leiblichen Vaters stattgegeben: Dieser hatte die Vaterschaft eines anderen Mannes angefochten, der sie für das Kind des leiblichen Vaters anerkannt hatte, mithin dessen rechtlicher Vater war.

Folgender Sachverhalt lag dem zugrunde: Der rechtliche Vater hatte mit der Mutter des Kindes zusammengelebt und nach der Trennung von der Mutter sein Umgangsrecht mit dem Kind geltend gemacht und ausgeübt, somit in einer sozial-familiären Beziehung zu dem Kind gestanden. Der biologische Vater nahm nach der Trennung der Mutter vom rechtlichen Va-

ter die Beziehung zu ihr zum wiederholten Male auf und heiratete sie. Er baute ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind auf und focht die Vaterschaft des rechtlichen Vaters an. Das *AG Iserlohn* (Az. 130 F 77/14) hatte den Antrag des leiblichen Vaters mit dem Hinweis auf die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater als unbegründet zurückgewiesen.

Das angerufene *OLG Hamm* gab der Beschwerde des leiblichen Vaters statt, weil § 1600 Abs. 2 BGB historisch und teleologisch auszulegen sei: Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG enthalte das Gebot, eine Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft herzustellen. Dabei gäbe es allerdings für den leiblichen Vater keine Vorrangstellung in dem Sinne, dass ihm in jedem Fall die Vaterstellung eingeräumt werden müsse. Allerdings habe der Gesetzgeber bei der Frage, ob dem rechtlichen oder dem leiblichen Vater der Vorrang einzuräumen sei, darauf abgestellt, ob der rechtliche Vater auch sozialer Vater sei; die doppelte soziale Vaterschaft (also sozial-familiäre Beziehungen sowohl des leiblichen als auch des rechtlichen Vaters zum Kind) habe er nicht vor Augen gehabt.

Das *OLG Hamm* beruft sich auf die Rechtsprechung des *BVerfG*; dieses habe zwar klargestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, den leiblichen Vater zum Schutz der rechtlich-sozialen Familie von der Vaterschaftsanfechtung auszuschließen (Grundsatzentscheidung vom 9.4.2003

– 1 BvR 1493/96 und 1724/01, FamRZ 2003, 816 ff.). Auch in seinem Beschluss vom 4.12.2013 (Az.: 1 BvR 1154/10) habe es unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR erklärt, dass es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar sei, den mutmaßlichen leiblichen Vater von der Vaterschaftsanfechtung selbst in den Fällen auszuschließen, in denen der biologische Vater vorträgt, vor und in den Monaten nach der Geburt eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut zu haben, wenn dies zum Schutz der rechtlich-sozialen Familie notwendig ist. Schließlich habe des *BVerfG* am 24.2.2015 (Az. 1 BvR 562/13, FamRZ 2015, 817 f.) festgestellt, dass es keinen Anlass gäbe, an der Vereinbarkeit der gesetzlichen Ausgestaltung des Zugangs biologischer Väter zur rechtlichen Elternschaft mit deren Grundrechten zu zweifeln, selbst dann, wenn der leibliche Vater von der Geburt des Kindes an mehrere Jahre mit diesem zusammengelebt und auch weiterhin Umgangskontakte gehalten, es jedoch versäumt habe, durch Anerkennung der Vaterschaft die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.

Das *OLG Hamm* sieht aber einen entscheidenden Unterschied: Ausschlaggebend sei in allen aufgeführten Fällen gewesen, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung allein der rechtliche Vater auch eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind hatte und mit ihm in einer Familie zusammenlebte. Dies sei im vorliegenden Fall anders: Der leibliche Vater hatte nicht in der Vergangenheit, sondern zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine sozial-familiäre Beziehung zu seinem Kind. Er lebte mit ihm und der Kindesmutter zusammen, während der rechtliche Vater seine sozial-familiäre Beziehung über die Umgangskontakte pflegte.

B. Der Beschluss des BGH vom 15.11.2017

Der BGH demgegenüber widerspricht einer historischen und teleologischen Auslegung des § 1600 Abs. 2 BGB: Wenn das Elternrecht des rechtlichen Vaters mit einer bestehenden sozial-familiären Beziehung einhergehe, sei es auch gegenüber dem grundrechtlich geschützten Interesse des leiblichen Vaters, in die rechtliche Vaterstellung einrücken zu wollen, vorrangig. Dem gleichwohl anzuerkennenden Interesse des leiblichen Vaters an einem familiären Leben mit seinem Kind sei genügend durch das Umgangsrecht gem. § 1686a BGB Rechnung getragen. Hierbei führt der BGH u.a. auch die Entscheidung des *EuGHMR* vom 5.11.2013 (Nr. 26610/09, FamRZ 2014, 1257 ff.) an: Durch die Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters durch § 1600 Abs. 2 BGB seien weder Art. 8 noch

Andrea Zimmermann ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nauort tätig.

14 EMRK verletzt (im vom *EGMR* entschiedenen Fall auch nicht Art. 6 EMRK). Allerdings ist es auch nach Ansicht des BGH fraglich, ob die bestehende gesetzliche Regelung zukünftig noch rechtspolitisch wünschenswert erscheint oder ob den Interessen des leiblichen Vaters ein höherer Stellenwert gebührt (insoweit zustimmend: *Dürbeck*, ZKJ 2018, 144). Jedoch finde derzeit eine teleologische Reduktion des § 1600 Abs. 2 BGB dahin, dass eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater einer Anfechtung durch den leiblichen Vater dann nicht entgegenstehe, wenn dieser seinerseits eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind habe und mit ihm in einer Familie zusammenlebe, im Gesetz keine Grundlage.

C. Würdigung

Die Ansicht des *OLG Hamm*, das sich gegen die Versagung der Vaterschaftsanfechtung zumindest durch den eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind unterhaltenden leiblichen Vater ausgesprochen hat und es mithilfe der teleologischen Reduktion des § 1600 Abs. 2 BGB schafft, eine (auch rechtspolitisch wünschenswerte) Lösung *de lege lata* zu finden, verdient den Vorzug. Bereits vor der Aufnahme des leiblichen Vaters in den Kreis der Anfechtungsberechtigten in § 1600 BGB (durch Gesetz vom 23.4.2004) wurde in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutiert, wie die Interessen von leiblichem und rechtl. Vater ausgeglichen werden können.

I. Meinungsbild in der Literatur

Schumann (FamRZ 2000, 389 ff., 391) machte bereits auf den Aspekt des Kindeswohls im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung aufmerksam und schlug eine Regelung vor, die die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters des Kindes auf den Zeitraum von einem Jahr (beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtende Kenntnis von der Beendigung der Ehe und von den Umständen erlange, die für seine Vaterschaft sprechen, frühestens mit Geburt des Kindes) befristet.

Roth (NJW 2003, 3153 ff., 3156) wies zu Recht darauf hin, dass die Elternstellung des leiblichen Vaters nicht vom Willen der Mutter abhängen darf. Die Mutter habe weder dem Kind gegenüber das Recht, ihm seinen Vater vorzuenthalten oder ihm statt seines leiblichen Vaters einen anderen als Vater vorzuschreiben noch habe sie dem leiblichen Vater gegenüber das Recht, diesem die auch rechtlich anerkannte Vaterschaft verwehren zu wollen. Den rechtlichen Vater – auch den sozial-familiär mit dem Kind verbundenen – hält *Roth* nicht für schützenswerter als den leiblichen Vater. Nach der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater sei die Stellung des (bisher) rechtlichen Vaters im Übrigen nicht anders als die eines Mannes, der die Mutter des Kindes nach deren Scheidung oder Trennung von

dem Vater des Kindes heirate, der leibliche Vater bleibe selbstredend rechtlicher Vater. Entscheidend für die Beurteilung einer Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters solle ausschließlich eine etwaige Kindeswohlgefährdung und nicht die Beeinträchtigung eines „sozialen Verbandes“ sein.

Helms (FamRZ 2010, 1 ff., 6), der sich auch kritisch mit der Rechtsprechung des BVerfG auseinandersetzt (vgl. FamRZ 2014, 277), wies zu Recht darauf hin, dass die Übernahme rechtlicher Verantwortung im Rahmen sozialer Vater-Kind-Beziehungen oftmals nur so lange erwünscht ist, wie auch die Beziehung zwischen Mutter und rechtl. Vater Bestand hat; demgegenüber stünde die genetisch-biologische Verbundenheit zwischen dem leiblichen Vater und seinem Kind, welche ein dauerhaftes Interesse am Schicksal des Kindes und damit eine gewisse Beziehungskontinuität und Stabilität verspreche. Auch er befürwortet, dass eine sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind der Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater nicht entgegensteht: Und zwar entweder für eine kurze Zeitspanne nach der Geburt des Kindes oder unter dem Vorbehalt der Kindeswohlprüfung.

Auch *Wellenhofer* (FamRZ 2003, 1889 ff.) schlug bereits vor Aufnahme des potenziell leiblichen Vaters in den Kreis der Anfechtungsberechtigten für die Vaterschaftsanfechtung durch ihn eine Kindeswohlprüfung vor. Aus ihrer Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Anfechtung, wenn eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Kind und Scheinvater besteht, gleichwohl aber auch eine enge Bindung zum leiblichen Vater entstanden ist. Sie kritisiert, dass aktuell kein Spielraum für andere Aspekte als der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater bestehe. *De lege ferenda* solle die Anfechtung durch den leiblichen Vater entweder unter einen Kindeswohlvorbehalt gestellt oder aber innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes von der Sperre der sozial-familiären Beziehung abgesehen werden; auch ein gänzlicher Verzicht auf eine solche Sperre sei vorstellbar (MüKoBGB/Wellenhofer, 7. Aufl. 2017, § 1600 Rn. 15).

Ebenso weist *Coester-Waltjen* (FamRZ 2013, 1693 ff.) zu Recht auf die Macht der Kindesmutter hin, einen nicht leiblichen Vater in die Position eines rechtlichen Vaters zu bringen und den leiblichen Vater ohne Rücksicht auf Kindeswohlaspekte auszuschalten (hierauf verweist auch *Dürbeck*, ZKJ 2018, 144). *Coester-Waltjen* macht darauf aufmerksam, dass der Fortbestand sozial-familiärer Beziehungen durchaus nicht immer zweifelsfrei prognostiziert werden kann und fordert eine grundlegende Reform, die nicht nur die Kindeswohlaspekte, sondern auch die Belange des leiblichen Vaters berücksichtigen sollte, ins-

besondere, wenn er sich zur sozialen Verantwortung für das Kind bekenne. Berücksichtigt werden müsste auch, ob der biologische Vater und das Kind eine familiäre Beziehung gehabt hätten oder hätten haben können.

Altrogge (FamRB 2013, 392 f., 393) hingegen ist der Ansicht, dass es nicht darauf ankomme, ob und in welchem Umfang der biologische Vater Kontakt zum Kind habe, sondern nur auf die Bindung und den Kontakt zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind. Vor dem Hintergrund des in § 1686a BGB kodifizierten Umgangsrechts komme letztlich der Frage nach dem Bestehen einer (früheren) sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind keine allzu große Bedeutung mehr zu.

II. Ansichten in der (instanzgerichtlichen) Rechtsprechung

Das *OLG Bremen* (FamRZ 2013, 1824 f.) spricht sich in besonders gelagerten Einzelfällen für eine Durchbrechung der Anfechtungssperre des § 1600 Abs. 2 BGB aus. Es stellt dabei auf die Qualität der Bindungen des Kindes ab: Eine einschränkende Auslegung des § 1600 Abs. 2 BGB setzt nach Auffassung des Senats voraus, dass die zum potenziellen leiblichen Vater begründete sozial-familiäre Beziehung ihrer Qualität nach der zum rechtlichen Vater aktuell bestehenden sozial-familiären Beziehung mindestens gleichwertig sei.

Das *OLG Karlsruhe* (FuR 2017, 100 f.) verweist auf den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit in Abstammungssachen, lässt aber – unter Hinweis auf *AG Herford* (FamRZ 2008, 1270 f.) – im Ergebnis offen, ob es sich für den Fall des Vorliegens einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind für eine Durchbrechung der Anfechtungssperre des § 1600 Abs. 2 BGB aussprechen würde oder nicht.

Das *OLG Nürnberg* (FamRZ 2013, 227 f.) legt die Anfechtungssperre des § 1600 Abs. 2 BGB hingegen ebenfalls nicht einschränkend aus. Die gesetzliche Regelung, die den (potenziellen) leiblichen Vater auch dann von einer Anfechtung ausschließt, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht, sei wirksam geltendes einfach-gesetzliches Recht, das nicht gegen das GG, auch nicht gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 GG verstoße, denn es sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Interessen des Kindes und seiner rechtlichen Eltern am Erhalt eines bestehenden sozialen Familienverbands gegenüber dem Interesse des leiblichen Vaters den Vorrang einräume.

D. Folgen für die (leiblichen) Großeltern des Kindes

Die Auswirkungen der neuerlichen Entscheidung des BGH können nicht nur für den leibli-

chen Vater gravierend sein: Wenig bis keine Beachtung wird in der vorliegenden Fallkonstellation – sowie selbsterklärend auch in den Fällen, bei denen keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem leiblichen Vater und seinem Kind besteht – einer bestimmten und für das Kindeswohl potenziell als sehr förderlich anzusehenden Personengruppe geschenkt: den leiblichen Großeltern. Denn was für den (auch) biologisch mit dem Kind verbundenen Vater gilt, muss auch für die Großeltern des Kindes gelten.

Die Beziehung Großeltern–Enkelkind ist häufig dadurch geprägt, dass sich Großeltern im Allgemeinen intensiv um das Enkelkind kümmern und damit auch dem Kindeswohl dienen. Da statistisch immer weniger Enkelkinder auf ein Großelternpaar oder einen Großelternanteil entfallen, die Großmutter wie auch der Großvater auf der anderen Seite aber eine immer höhere Lebenserwartung und somit viel mehr Zeit (und auch finanzielle Mittel) haben, sich um das Enkelkind zu kümmern, haben, spielt diese Beziehung eine immer größere Rolle (vgl. u.a. *Becker/Steinbach, Beziehungen zwischen Großeltern und Enkelkindern im Kontext des familialen Beziehungssystems, Comparative Population Studies – Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 2012, 517 ff.; Brandl-Knefz, Die Bedeutung von Großeltern im Leben von Kindern, KiTa-Fachtexte*). Dementsprechend ist ein Umgangsrecht der Großeltern mit dem Kind „verbrieft“, und sie können es ggf. gem. § 1685 Abs. 1 BGB auch gerichtlich geltend machen. Selbstverständlich ist das Großelternumgangsrecht dabei schwächer ausgestaltet als das der Eltern; insbesondere kann ein berechtigtes Interesse am Umgang der Großeltern mit dem Kind nicht zu einer Beschneidung des Umgangsrechts eines Elternteiles führen (vgl. BVerfG, FamRZ 2007, 335 f.) und ein Umgang der Großeltern mit dem Kind dient dann nicht dem Kindeswohl, wenn Eltern und Großeltern zerstritten sind und Letztere den Erziehungsvorrang der Eltern nicht beachten (BGH, ZKJ 2017, 463). Nichtsdestotrotz gibt es dieses Recht der Großeltern aus gutem Grunde. Aber was ist mit jenen Großeltern, deren Sohn nur biologischer, vielleicht noch sozialer, aber nicht rechtlicher Vater des Kindes ist? Die Gesetzeslage ist eindeutig: Da § 1685 BGB den Verwandtschaftsbegriff des § 1589 BGB zugrunde legt, ist den Eltern des nur leiblichen Vaters die Möglichkeit, Umgang geltend zu machen, verwehrt (im Ergebnis so auch OLG Celle, FamRZ 2005, 126 und OLG Koblenz, FamRZ 2016, 391 f., 392).

Eine Verweisung der (nur „leiblichen“) Großeltern auf § 1685 Abs. 2 BGB, der den Umgang von (nur) engen Bezugspersonen regelt, ist unbefriedigend, da dieses Recht auf Umgang wesentlich schwächer ausgestaltet ist, weil es hier – im Unterschied zu Abs. 1 – der

Feststellung bedarf, dass es in der Vergangenheit eine sozial-familiäre Beziehung zwischen den Großeltern und dem Kind gab. Jedoch werden aber gerade die mit dem Kind biologisch verbundenen Großeltern ein Interesse am Umgang haben. Hingegen steht ein nachlassendes Interesse der Eltern des rein rechtlichen Vaters am Kind zu befürchten, insbesondere, wenn dieser sich von der Mutter trennt und eigene Kinder hat. Die mit dem Enkelkind biologisch verbundenen Großeltern werden ihr Interesse am Kind und dessen Fortgang eher nicht verlieren, nur weil der biologische Vater des Kindes, also ihr Sohn, weitere Kinder zeugt. Eine „Rangfolge“ der leiblichen Enkelkinder wird im Allgemeinen von Großeltern wohl eher selten aufgestellt.

Auf der anderen Seite werden jedoch die „sozialen“ und nicht biologisch mit dem Kind verbundenen Großeltern ihr Interesse am Kind häufig nicht verlieren, auch wenn der leibliche Vater erfolgreich angefochten hat und somit den eigenen Sohn aus der Rolle des rechtlichen Vaters verdrängt: Sind die rein „rechtlichen“ Großeltern ernsthaft und aufrichtig am Fortkommen des Kindes interessiert und mit ihm in sozial-familiärer Weise verbunden, bleibt dies auch bei einem Wechsel der rechtlichen Vaterschaft bestehen. Immerhin bliebe den nicht biologisch mit dem Kind verbundenen Großeltern auch nach erfolgreicher Anfechtung durch den leiblichen Vater zumindest noch das Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB.

E. Zur Relevanz des Kindeswohls

Völlig unabhängig von einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und leiblichem Vater sollte das Kindeswohl im Vordergrund stehen: Wo es in einem Fall der Entwicklung des Kindes zuträglich wäre, wenn der leibliche Vater (aufgrund einer hypothetisch angenommenen Möglichkeit, trotz sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Vaterschaft anzufechten) in die Rolle des rechtlichen Vaters einrückte, ist es in anderen Fällen nicht im Sinne des Kindeswohls.

Entscheidet sich etwa die Kindesmutter zur (erneuten und wiederholten) Trennung vom leiblichen Vater, verbleibt diesem ausschließlich die Möglichkeit, den Umgang mit dem Kind geltend zu machen, hier aufgrund der bestehenden Beziehung zum Kind nach § 1685 Abs. 2 BGB. Er wird in diesem Fall darauf verwiesen, dass der Umgang nur dann stattfinden kann, wenn er dem Kindeswohl dient. Die Gefahr, dass es auch hierbei auf den guten Willen der Kindesmutter ankommt, ob sie den Umgang des leiblichen Vaters mit dem Kind fördern will oder eben nicht, ist nicht von der Hand zu weisen. Aus Sicht des Kindeswohls ist nicht nachvollziehbar, warum dem rechtlichen Vater der Vorrang vor dem leiblichen Vater eingeräumt wird, wenn beide eine familiär-soziale Bindung zum Kind haben.

Wieso sollen dem leiblichen Vater seine Elternrechte hier verwehrt bleiben? In Fällen, in denen der rechtliche Vater sich später von dem Kind abwendet, sei es schlicht aus mangelndem Interesse, wegen Streitigkeiten mit der Kindesmutter in Bezug auf den Umgang oder weil er eine neue Ehe eingeht, die möglicherweise mit eigenen – leiblichen – Kindern einhergeht, würde die sozial-familiäre Beziehung zum Kind mit zunehmendem Zeitablauf verloren gehen. Würde eine einmal bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen dem leiblichen Vater und seinem Kind nicht eher aufrechterhalten? Dann würde prognostisch davon auszugehen sein, dass das Einrücken des leiblichen Vaters in die rechtliche Vaterschaft dem Kindeswohl eher entspricht als sein Ausschluss von der Vaterschaftsanfechtung.

Die geltende Rechtslage erscheint auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass Scheinvater und Mutter unter keinen Umständen von der Anfechtung ausgeschlossen sind. Hintergrund können insoweit auch monetäre Erwägungen sein, denn nach erfolgreicher Anfechtung kann die Kindesmutter versuchen, den Unterhalt vom (festzustellenden) Vater des Kindes für mehrere Lebensjahre gerichtlich durchzusetzen (vgl. § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB sowie § 237 FamFG), wenn etwa die Beziehung der Mutter zu dem sozialen und/oder rechtlichen Vater des Kindes ein Ende hat. Die Frage nach der Schutzwürdigkeit des Kindes, das ggf. in diesem Zusammenhang erst erfährt, dass es einen anderen Vater hat, stellt sich hier niemand. Warum aber darf die Kindesmutter auch nach vielen Jahren – ungeachtet des Kindeswohls und auch nur aus monetären Gründen – sozial-familiäre Strukturen durchbrechen, um dem Kind nunmehr einen anderen (Zahl-)Vater zu präsentieren, während der biologische Vater selbst dann die Vaterschaft nicht anfechten kann, wenn das Kind noch nicht einmal ein Jahr alt ist?

F. Fazit

Der dem BGH zur Entscheidung vorgelegte Sachverhalt belegt eindrücklich, dass es – auch wenn die Rechtsprechung dies immer wieder verneint – faktisch einen klaren Vorrang der Interessen des rechtlichen Vaters vor denjenigen des leiblichen Vaters gibt. Auch offenbart sich, dass nicht nur der biologische Vater benachteiligt wird, sondern auch die leiblichen Großeltern. Das sollte dem Gesetzgeber zu denken geben: Eine Neuausrichtung der Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters hin zu einer uneingeschränkten Anfechtbarkeit der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes wäre die für alle Betroffenen eines solchen Verfahrens beste Möglichkeit eines Interessenausgleichs und kann vor allem dazu beitragen, dem Kind alle förderlichen Beziehungen offenzuhalten, die nach jetziger Rechtslage verwehrt bleiben.